



Wahlordnung für die Wahl zum Assistentenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena (WO Assistentenrat) vom 6. November 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731), in Verbindung mit § 88 Nr. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 13. Januar 2012 (GVBl. 2012, 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019, S. 123), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Wahlordnung für die Wahl zum Assistentenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 5. November 2019 beschlossen.

Der Präsident hat die Ordnung am 6. November 2019 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl zum Assistentenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena gemäß § 88 Nr. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz.
- (2) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Wahl des Assistentenrates

- (1) ¹Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. ²Die Wahl findet regelmäßig zusammen mit den universitären Gremienwahlen der Studierenden statt. ³Die Assistentinnen und Assistenten bilden für diese Wahl einen gemeinsamen Wahlbereich.
- (2) ¹Der Assistentenrat der FSU Jena besteht aus fünf Mitgliedern. ²Kandidieren weniger als fünf Personen, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Assistentenrates auf die entsprechende Personenzahl. ³Gehen während der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, findet keine Wahl zum Assistentenrat statt. ⁴Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Assistentenrates finden keine Ergänzungswahlen statt.
- (3) ¹Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Zahl von Stimmen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen Nachrückerinnen und Nachrücker. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (4) ¹Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind, jedoch nicht mehr als fünf. ²Stimmhäufung ist nicht zulässig.



§ 3 Wahlrecht

- (1) ¹Passives Wahlrecht besitzen Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als Assistentin oder Assistent an der FSU beschäftigt sind. ²Wer als Beschäftigte oder Beschäftigter gilt, regelt das Thüringer Personalvertretungsgesetz.
- (2) ¹Aktiv wahlberechtigt sind die Beschäftigten, die am ersten Wahltag als Assistentinnen oder Assistenten beschäftigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. ²Die Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung nach dem 10. Arbeitstag vor Offenlegung des Wahlverzeichnisses erfolgt.

§ 4 Wahlleitung

- (1) Wahlleitung ist der Kanzler oder die Kanzlerin.
- (2) Aufgabe der Wahlleitung ist die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.

§ 5 Wahlvorstand und Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Wahlvorstands und des Wahlprüfungsausschusses für die Wahl zum Assistentenrat werden durch den an der FSU Jena für die Gremienwahlen gebildeten Wahlvorstand sowie den Wahlprüfungsausschuss wahrgenommen.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlleitung bestimmt das Wahlverfahren und veröffentlicht dies in der Wahlbekanntmachung.
- (2) Die Wahlen können
 1. als internetbasierte Onlinewahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag oder
 2. als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag stattfinden.

§ 7 Amtszeit

¹Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober und beträgt ein Jahr. ²Sie endet nicht mit der Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses als Assistentin oder Assistent, jedoch dann, wenn die Gewählten nicht mehr Mitglied oder Angehörige der Universität ist.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 6. November 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal